

Geschäftszeichen: 2 U 53/08

9 O 367/08 Landgericht Braunschweig

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

Geschäftszeichen: Kosima vs - Mö

gegen

Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: 7/08H06 RA D24358

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Matthies, die Richterin am

Oberlandesgericht Dr. Weber-Petras und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant am 14.11.2008 beschlossen:

Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 28.5.2008 – 9 O 367/08 – wird auf ihre Kosten nach einem Berufungsstreitwert von 25.000,- EUR zurückgewiesen.

Gründe:

Da die Berufung nach übereinstimmender Auffassung des Senats keine Aussicht auf Erfolg hat und auch weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats durch Urteil nach mündlicher Verhandlung erfordern, war die Berufung im Beschlussverfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Zur Begründung wird zunächst auf den Beschluss des Senates vom 10.10.2008 Bezug genommen. Der mit Schriftsatz der Verfügungsbeklagten vom 24.10.2008 hierzu gehaltene Vortrag vermag daran nichts zu ändern, weil er keine durchgreifend neuen Gesichtspunkte aufzeigt.

Von den Ausführungen des Senats in dem Hinweisbeschluss mag die Bemerkung auf S. 6 zu den „passenden Wortgruppen“ auf einem technischen Fehlverständnis dieser Funktion beruhen. Gleichwohl hätte es die Verfügungsbeklagte auch aus ihrer eigenen Sicht technisch durch die Wahl der Option „genau passende Keywords“ von vornherein in der Hand gehabt, die ihr vorzuwerfende Verletzung der Markenrechte der Verfügungsklägerin zu vermeiden. Oder aber sie hätte auf die Abmahnung der Verfügungsklägerin hin deren Marke als „ausschließendes Keyword“ buchen können.

Alle weiteren Einwendungen der Verfügungsbeklagten sind in dem Hinweisbeschluss bereits berücksichtigt. Deshalb hierzu abschließend nur kurz bemerkt:

Schon in seinem Hinweisbeschluss ist der Senat keineswegs davon ausgegangen, Keywords würden durch Google-Adwords automatisch hinzugefügt. Denn dort ist – zutreffend – ausgeführt, durch die Wahl der Standardoption habe die Verfügungsbeklagte die Anzeigenschaltung auf Suche auch nach solchen Begriffen hin frei gegeben, die dem von ihr definierten Keyword „Haus“ nur ähnlich sind. Sie hat also zwar nur einen generischen Begriff als Keyword gekennzeichnet, dadurch aber zugleich und zwar unter *Nutzung automatischer Funktionen* von Google von einer fremden Marke aktiv und auch nicht lediglich durch Unterlassen Gebrauch gemacht. Dass die Verfügungsbeklagte ein von „Haus“ abweichendes Keyword gebucht oder dass Google selbständig weitere Keywords hinzugesetzt habe, ist dem Hinweisbeschluss nicht zu entnehmen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Internetnutzer, der nach einer generische, beschreibende Wortbestandteile beinhaltenden Marke sucht, anders als bei Fantasiebezeichnungen ohne weiteres davon ausgehe, in der Trefferliste allerlei Anzeigen auch ohne Bezug zu der Marke vorzufinden. Die Verfügungsbeklagte hat diesen Vortrag nur pauschal und ohne Bezeichnung weiterer Einzelheiten gehalten. Der Internetnutzer, der allgemeine und breit gefächerte Informationen wünscht und deswegen jedweden Treffer erwartet, wird mit Hilfe beschreibender Begriffe suchen. Sucht er hingegen nach welcher Marke auch immer, will er auch nur diese angezeigt bekommen und erwartet auch nichts anderes.

Dr. Matthies

Dr. Redant

Dr. Weber-Petras